

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. März

1966

Inhalt:

	Seite		Seite
Vorläufige Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evang. Landeskirche in Baden (Vorl HO)	11	Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und für die Ortskirchensteuerbeschlüsse in den Rechnungsjahren 1966 und 1967 (Haushaltsrichtlinien 1966/67)	13

Vorläufige Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VorlHO)

Vom 22. Februar 1966

Gemäß § 108 Absatz 2 (Buchst. 1 und q) der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden erläßt der Evangelische Oberkirchenrat nachstehende vorläufige Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden:

§ 1

Haushaltsplan, Rechnungsjahr

- (1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Finanzwirtschaft der Kirchengemeinde (Fonds) während des Rechnungsjahres.
- (2) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen Haushaltszeitraum von 2 Rechnungsjahren anordnen und darüber hinaus eine Verlängerung des Haushaltsplans um 4 weitere Rechnungsjahre zulassen.

§ 2

Grundsätze für die Aufstellung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan muß alle Einnahmen und Ausgaben enthalten, die voraussichtlich im Laufe eines Rechnungsjahres fällig werden.
- (2) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen; Beträge, deren Höhe weder festliegt noch errechnet werden kann, sind gewissenhaft zu schätzen. Von den Einnahmen dürfen vorweg keine Ausgaben abgezogen, auf Ausgaben vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.
- (3) Mittel für einen und denselben Zweck dürfen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, nur an einer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagt werden.

(4) Die Einnahmen dienen grundsätzlich zur Deckung aller Ausgaben des Haushaltsplanes. Davon sind nur die Einnahmen ausgenommen, die nach ihrer Zweckbindung (Stiftungen, Spenden, Vermächtnisse) oder sonstwie (z. B. durch Beschluß des Kirchengemeinderats) auf eine Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind.

(5) Der Haushaltsplan muß in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Neubauten, Erweiterungsbauten) dürfen im Haushaltsplan nur vorgesehen werden, soweit hierfür nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Mittel zur Verfügung stehen. Soweit solche Ausgaben aus den ordentlichen Einnahmen nicht bestritten werden können, ist ein besonderer Finanzierungsplan (Kostendeckungsplan, außerordentlicher Haushaltsplan) aufzustellen.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Haushaltsführung erlassen.

§ 3

Beratung des Haushaltsplans

- (1) Der Kirchengemeinderat berät über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde und der von ihm verwalteten Fonds und stellt ihn nach dem vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen oder zugelassenen Muster unter Beachtung der Haushaltsrichtlinien (§ 2 Abs. 6) im Entwurf auf.
- (2) Die Haushaltsansätze sind entweder im Haushaltsplan selbst oder in einer Anlage zu erläutern, insbesondere dann, wenn neue Einnahmen oder Ausgaben veranschlagt oder die Ansätze gegenüber denen des letzten Haushaltsplans wesentlich geändert sind.

(3) Enthält der Haushaltsplan Ausgabenansätze, zu denen eine aufsichtliche Genehmigung erforderlich ist (z. B. Neufestsetzung von Vergütungen, Schuldendienst für neue Darlehen), so muß diese spätestens bei der Vorlage des Haushaltsplan-Entwurfes mit besonderem Bericht unter Beifügung des Beschlusses und der erforderlichen Unterlagen beantragt werden; bereits erteilte Genehmigungen für derartige Ausgabenansätze sind mit Datum und Aktenzeichen des Genehmigungserlasses zu vermerken.

§ 4

Prüfung des Haushaltsplans

(1) Der Kirchengemeinderat legt den Entwurf des Haushaltsplans in 2-facher Ausfertigung (mit Erläuterungsbericht - § 3 Abs. 2 -) dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat prüft den Haushaltsplan und teilt die Prüfungsbemerkungen dem Kirchengemeinderat mit. Soll Ortskirchensteuer erhoben werden, ermächtigt er gleichzeitig den Kirchengemeinderat, nach Behebung der Prüfungsbemerkungen die staatsaufsichtliche Genehmigung zu dem Steuerbeschluß einzuholen.

(3) Erhebt der Kirchengemeinderat Einwendungen gegen die Prüfungsbemerkungen, so hat er dazu die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats zu beantragen.

§ 5

Auflegung des Haushaltsplans

(1) Nach Behebung der Prüfungsbemerkungen legt der Kirchengemeinderat den Haushaltsplan zur Einsicht der Gemeindeglieder und der sonstigen zu Leistungen für kirchliche Bedürfnisse Verpflichteten 8 Tage auf.

(2) Ort und Dauer der Auflegung sind in einem sonntäglichen Hauptgottesdienst bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß Einwendungen gegen den Haushaltsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats bis zum Ablauf der Auflegungsfrist erhoben werden können. Ferner soll die Auflegung des Haushaltsplans durch Anschlag an Bekanntmachungstafeln der Kirchengemeinde oder der politischen Gemeinde und in den größeren Kirchengemeinden auch in der Tagespresse bekanntgegeben werden.

(3) Wird Ortskirchensteuer erhoben, so ist den politischen Gemeinden, die ganz oder teilweise mit ihren Gemarkungen zum Kirchspiel gehören, zu Beginn der Auflegung eine Abschrift des Haushaltsplan-Entwurfes gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

§ 6

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Nach Ablauf der Auflegungsfrist beschließt der Kirchengemeinderat endgültig über die Feststellung des Haushaltsplans. Sind Einwendungen gegen den Haushaltsplan erhoben, so hat der Kirchengemeinderat vor der Beschlußfassung diese mit

seiner Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.

(2) Die Auflegung des Haushaltsplans ist auf der Ausfertigung des endgültig festgestellten Haushaltsplans zu bescheinigen.

§ 7

Staatsaufsichtliche Genehmigung des Ortskirchensteuerbeschlusses

(1) Soll Ortskirchensteuer erhoben werden, so hat der Kirchengemeinderat auf Grund der Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 4 Abs. 2) die staatsaufsichtliche Genehmigung zu dem Steuerbeschluß zu beantragen.

(2) Dem Antrag auf staatsaufsichtliche Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Ausfertigung und eine Abschrift des Haushaltsplans,
- b) eine Darstellung der Besteuerungsgrundlagen,
- c) ein Protokollbuch-Auszug über die endgültige Feststellung des Haushaltsplans (Ortskirchensteuerbeschuß) unter Anschluß etwaiger Einwendungen (§ 5 Abs. 2), denen nicht abgeholfen worden ist,
- d) Protokollbuch-Auszüge über eine etwaige Neufestsetzung von Vergütungen, die Einstellung von Baurücklagen in den Haushaltsplan oder die Aufnahme von Darlehen,
- e) die Bescheinigungen der Bürgermeisterämter über den Empfang der Haushaltsplan-Abschrift (§ 5 Abs. 3).

(3) Die Erteilung der staatsaufsichtlichen Genehmigung ist unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(4) Auf Grund des genehmigten Ortskirchensteuerbeschlusses werden die Sollbücher (Hebelisten) für die Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb aufgestellt, vom Kirchengemeinderat der unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt, in Stadtkreisen: Oberbürgermeister) vorgelegt und von dieser für vollzugsreif erklärt.

§ 8

Vollzug des Haushaltsplans

(1) Der Kirchengemeinderat führt den endgültig festgestellten Haushaltsplan der Kirchengemeinde durch (§ 6 Abs. 1); er ist dabei an die festgesetzten Haushaltsansätze gebunden.

(2) Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Sie dürfen nur zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken und nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

(3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

(4) Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben, insbesondere Maßnahmen, durch die neue

Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde entstehen, bedürfen der vorherigen Beschlußfassung des Kirchengemeinderats; dabei ist gleichzeitig über die Deckung der Ausgaben zu beschließen. Zu dem Beschluß ist die aufsichtliche Genehmigung gemäß § 7 Nr. 9 des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens betr., vom 24. 4./6. 7. 1934 (VBl. S. 36/68) zu beantragen.

(5) Erkennt der Vorsitzende oder das mit der Haushalts- und Kassenaufsicht besonders beauftragte Mitglied des Kirchengemeinderats oder der Rechner (Kirchengemeindeamt, Rechnungsamt), daß die im Haushaltsplan bewilligten Mittel trotz sparsamer Haushaltsführung zur Deckung der zwangsläufigen Ausgaben nicht ausreichen, so ist alsbald ein Beschluß des Kirchengemeinderats darüber herbeizuführen, wie diese Ausgaben gedeckt werden sollen.

(6) Mittel, über die beim Jahresabschluß noch nicht verfügt ist, gelten als erspart; sie sind zur Bildung von Rücklagen oder zur zusätzlichen Tilgung von Schulden zu verwenden oder dem Vermögen zuzuführen. Sollen sie zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben verwendet werden, so ist nach Absatz 4 zu verfahren.

§ 9

Haushaltsführung vor Feststellung des Haushaltsplans

Ist bei Beginn eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan noch nicht festgestellt, so darf der Vorsitzende des Kirchengemeinderats oder der sonstige Anweisungsberechtigte nur die Ausgaben anweisen, die erforderlich sind, um die rechtlichen Verpflichtungen der Kirchengemeinde (Fonds) und die sonstigen notwendigen Aufgaben bei sparsamer Verwaltung zu erfüllen; die feststehenden und die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen sind fortzuerheben.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die §§ 63—70 der Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens vom 17. Juli 1908 (VBl. S. 127) treten gleichzeitig außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Februar 1966

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. L ö h r

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und für die Ortskirchensteuerbeschlüsse in den Rechnungsjahren 1966 und 1967

(Haushaltsrichtlinien 1966/67)

Vom 24. Februar 1966

Auf Grund von § 2 Absatz 6 der Vorläufigen Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden (VorlHO) vom 22. Februar 1966 (VBl. S. 11) geben wir folgendes bekannt:

I. Haushaltszeitraum

Alle Kirchengemeinden müssen für das am 1. Januar 1966 begonnene Haushaltsjahr neue Haushaltspläne aufstellen und, soweit Ortskirchensteuer erhoben werden soll, neue Steuerbeschlüsse fassen.

Der neue Haushaltszeitraum soll — wie bisher üblich — 2 Rechnungsjahre umfassen, nämlich die Rechnungsjahre 1966 und 1967.

II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

Die für die Aufstellung der Haushaltspläne und für die Ortskirchensteuerbeschlüsse geltenden Grundsätze haben wir in der Vorläufigen Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Februar 1966 (VBl. S. 11) zusammengefaßt. Sie treten an die Stelle der §§ 63—70 der Verwaltungsvorschriften vom 17. Juli 1908 und der einschlägigen Bestimmungen der Evang. Ortskirchensteuerverordnung vom 28. Dezember 1922 (Bad. GVBl.

S. 977). Wir empfehlen den Kirchengemeinderäten, insbesondere deren Vorsitzenden, sowie den Leitern der Kirchengemeindeämter und Rechnungsämter dringend, sich mit den Vorschriften der VorlHO und diesen Richtlinien eingehend vertraut zu machen.

III. Formulare für den Haushaltsplan

Die Formulare für den Haushaltsplan werden den Kirchengemeinden in Kürze übersandt.

Der Wegfall der Bausteuer vereinfacht die Aufstellung des Haushaltsplans insofern, als nicht mehr zu unterscheiden ist zwischen den Baubedürfnissen, die bisher auch aus dem Ertrag der Bausteuer nach Artikel 13 OKStG bestritten werden durften, und den sonstigen Baubedürfnissen (z. B. Kindergärten).

Alle Baubedürfnisse sind nunmehr auf Seite 5 des Haushaltsplans aufzunehmen. Für einen späteren Zeitpunkt soll ein klarer gegliedertes Muster für den Haushaltsplan, das den in § 2 der VorlHO niedergelegten Erfordernissen in vollem Umfang Rechnung trägt, erarbeitet werden.

IV. Besteuerungsgrundlagen

Die Besteuerungsgrundlagen für die Erhebung der Ortskirchensteuer sind in der VO des

Kultusministeriums vom 28. Dezember 1965 (VBl. 1966 S. 8) bekanntgegeben. Wir werden den Kirchengemeinden die Darstellung der auf sie entfallenden Besteuerungsgrundlagen in Kürze mitteilen. Wir weisen dazu auf folgendes hin: Nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 ist davon auszugehen, daß die Besteuerung der außerbadischen Ausmärker nicht mehr zulässig ist; in der Darstellung der Besteuerungsgrundlagen sind deshalb die Steuermeßbeträge dieser Ausmärker nicht mehr enthalten.

V. Hebesatz der Ortskirchensteuer

Der Hebesatz der Ortskirchensteuer soll — trotz Wegfall der Bausteuer aus Art. 13 OKStG. — in der Regel nicht erhöht werden, jedenfalls sollte eine Erhöhung des Hebesatzes über 22% (einschließlich des Hebesatzes der Landeskirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb in Höhe von 6%) vermieden werden.

VI. Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für 1966 und 1967 ist in der Regel von den Ist-Beträgen 1965 und den bisherigen Erfahrungen des Jahres 1966 auszugehen. Da im Jahre 1966 eine gewisse Aufbesserung der Beamtenbesoldung sowie der Vergütungen für haupt- und nebenberufliche Angestellte zu erwarten ist, sollten die Ansätze hierfür angemessen (etwa um 6%) erhöht werden. Die erhöhten Bezüge dürfen jedoch erst nach Beschlußfassung des Kirchengemeinderats und Erteilung der aufsichtlichen Genehmigungen im Einzelfall gezahlt werden.

VII. Wegfall der Bausteuer

Der Wegfall der Bausteuer aus Art. 13 OKStG. bedeutet eine spürbare Minderung der kirchlichen Einnahmen; er erlaubt vielen Gemeinden nicht mehr, in dem bisherigen Umfang Mittel für Neubauten oder Baurücklagen unter den Ausgaben vorzusehen. Die Finanzierung größerer Bauvorhaben wird deshalb mehr als bisher durch außerordentliche Einnahmen (Darlehen, Zuschüsse, Spenden) sichergestellt werden müssen. Jedenfalls können und dürfen Ausgaben für außerordentliche Zwecke nur insoweit im Haushaltsplan veranschlagt werden, als die Mittel für die Ausgaben des laufenden Bedarfs, insbesondere für zwangsläufige und auf Rechtsverpflichtung beruhende Ausgaben sowie für die innerkirchliche Arbeit, nicht benötigt werden.

VIII. Ausgaben für die innerkirchliche Arbeit, für diakonische und ökumenische Aufgaben

Wir erinnern die Kirchengemeinderäte daran, daß auch nach dem Wegfall der Bausteuer Mittel für die innerkirchliche Gemeindegemeinschaft (Jugendarbeit, Männer- und Frauenarbeit, kirchenmusikalische Arbeit) in ausreichendem Maße bereitgestellt werden müssen. Die besondere Fürsorge muß der diakonischen Arbeit mit ihren Einrichtungen (Kindergärten, Krankenpflegestationen) gelten. Mehr als bisher müssen bei den Gemeinde-

gliedern höhere Beiträge und Sonderspenden für Kindergärten und Krankenpflegestationen erbeten werden.

Aber auch die diakonischen Werke und Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung, die nicht in der eigenen Gemeinde beheimatet sind, bedürfen des Beitrags und der Opfer der Kirchengemeinden über das bisherige Maß von Pflichtkollektiven und Sammlungen hinaus. Ferner sollte jeder Kirchengemeinderat im Haushaltsplan einen Beitrag für die ökumenischen Aufgaben vorsehen, den er unmittelbar oder über die Landeskirche einer Missionsgesellschaft für die Aufgaben in den Jungen Kirchen auf den Missionsfeldern zur Verfügung stellt. In einigen Landeskirchen ist es bereits gute Übung geworden, daß die Kirchengemeinden etwa 3% ihrer Gesamteinnahmen für überörtliche diakonische und ökumenische Zwecke geben.

IX. Zuschüsse der Kirchengemeinden und der Landeskirche für Kindergärten und Krankenpflegestationen

a) Soweit für diese Einrichtungen Zuschüsse aus der örtlichen Kirchenkasse benötigt werden, ist ein Einzelhaushaltsplan für den Kindergarten und für die Krankenpflegestation nach dem übersandten Muster beizufügen.

b) Eine Bezuschussung dieser Einrichtungen aus landeskirchlichen Mitteln setzt voraus,

1. daß die Elternbeiträge für den Kindergarten den von dem Diakonischen Werk festgesetzten Richtsätzen entsprechen,
2. daß sich die Kirchengemeinden entsprechend ihrem Steueraufkommen (Anteile an der Kirchensteuer vom Einkommen und Ertrag der Ortskirchensteuer laut S. 7 des Haushaltsplans) an der Deckung der Ausgaben für Kindergärten und Krankenpflegestationen beteiligen, und zwar bei einem jährlichen Steueraufkommen

bis 15 000 DM mit mindestens 20%

des Steueraufkommens,

von 15 000 bis 30 000 DM mit mindestens 25%,
von 30 000 bis 50 000 DM mit mehr als 30%.

Kirchengemeinden mit einem jährlichen Steueraufkommen über 50 000 DM kann kein Zuschuß bewilligt werden.

Im übrigen verweisen wir wegen der Beantragung eines landeskirchlichen Zuschusses auf die einschlägige Bekanntmachung hierzu, die demnächst im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird.

X. Vorlage des Haushaltsplans

Wir bitten die Kirchengemeinderäte, unverzüglich mit der Aufstellung der Haushaltspläne zu beginnen und uns diese mit den erforderlichen Unterlagen alsbald zur Prüfung vorzulegen.

Karlsruhe, den 24. Februar 1966

Evangelischer Oberkirchenrat
Dr. L ö h r